Deutscher Lotto- und Totoblock

Bundesministerium der Finanzen

19. November 2026

Deutscher Lotto- und
Totoblock (DLTB)

Beibehaltung einer Ausnahmeregelung für Lotterieveranstalter im Referenten-Entwurf des neuen Geldwäschebekämpfungsgesetz § 4 Abs. 1 Nr. 3 GwBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Verbändebeteiligung begrüßen wir ausdrücklich, dass § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Referentenentwurfs zum Geldwäschebekämpfungsgesetz - entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 15 lit. c GwG - Lotterieveranstalter weiterhin von der Verpflichtetenrolle ausnimmt.

Die Regelung ist sachgerecht und konsequent, weil sie den Besonderheiten staatlich veranstalteter und kontrollierter Lotterien Rechnung trägt und den unionsrechtlich vorgegebenen risikobasierten Ansatz umsetzt.

Die europäische Geldwäsche-Verordnung gestattet den Mitgliedstaaten ausdrücklich, Anbieter von Glücksspieldiensten ganz oder teilweise auszunehmen, wenn von der Art und dem Umfang ihrer Tätigkeit nachweislich nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ausgeht. Staatliche und staatlich kontrollierte Lotterien werden dabei ausdrücklich in Erwägungsgrund 63 der Verordnung als möglicher Anwendungsfall genannt. Maßgeblich sind konkrete Bedrohungen und Anfälligkeiten, risikomindernde Faktoren, Transaktionsvolumina und Zahlungsarten sowie der geografische Tätigkeitsbereich.

Die Risikoanalyse der Landeslotteriegesellschaften belegt, dass diese Voraussetzungen für stationär und online vertriebene Lotterien erfüllt

sind: Ein relevantes Risiko der Terrorismusfinanzierung besteht nicht; das Geldwäscherisiko ist allenfalls gering und weitgehend theoretisch. Wesentlich hierfür sind bereits die charakteristischen Merkmale von Lotterien, u.a. eine geringe Transaktionsgeschwindigkeit, begrenzte Einsätze, niedrige Ausschüttungsquoten und sehr geringe Gewinnwahrscheinlichkeiten. Das Verlustrisiko lässt sich weder verlässlich begrenzen noch durch gegenläufige Einsätze steuern.

Das Regionalitätsprinzip begrenzt zudem die Online-Teilnahmen auf die zuständige Landeslotteriegesellschaft im Wohnsitzland und schließt Mehrfachkonten, grenzüberschreitende Teilnahmen und entsprechende Zahlungsströme aus.

Die Beibehaltung der Ausnahme für Lotterieveranstalter entspricht vor diesem Hintergrund daher gerade dem gesetzlich und unionsrechtlich geforderten risikobasierten Leitbild. Sie bedeutet keine Absenkung des Schutzniveaus, sondern eine sachgerechte Konzentration der geldwäscherechtlichen Pflichten und Aufsichtsressourcen auf diejenigen Glücksspielangebote, bei denen tatsächlich erhöhte Risiken bestehen.

Wir regen daher nachdrücklich an, die im neuen Geldwäschebekämpfungsgesetz vorgesehene Ausnahme für Lotterieveranstalter unverändert beizubehalten. Sie entspricht den tatsächlichen Risikoverhältnissen und stärkt damit die Wirksamkeit der Geldwäscheprävention, indem sie eine konsequente Fokussierung auf risikorelevante Bereiche ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Barth
Sprecher der Federführung